

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

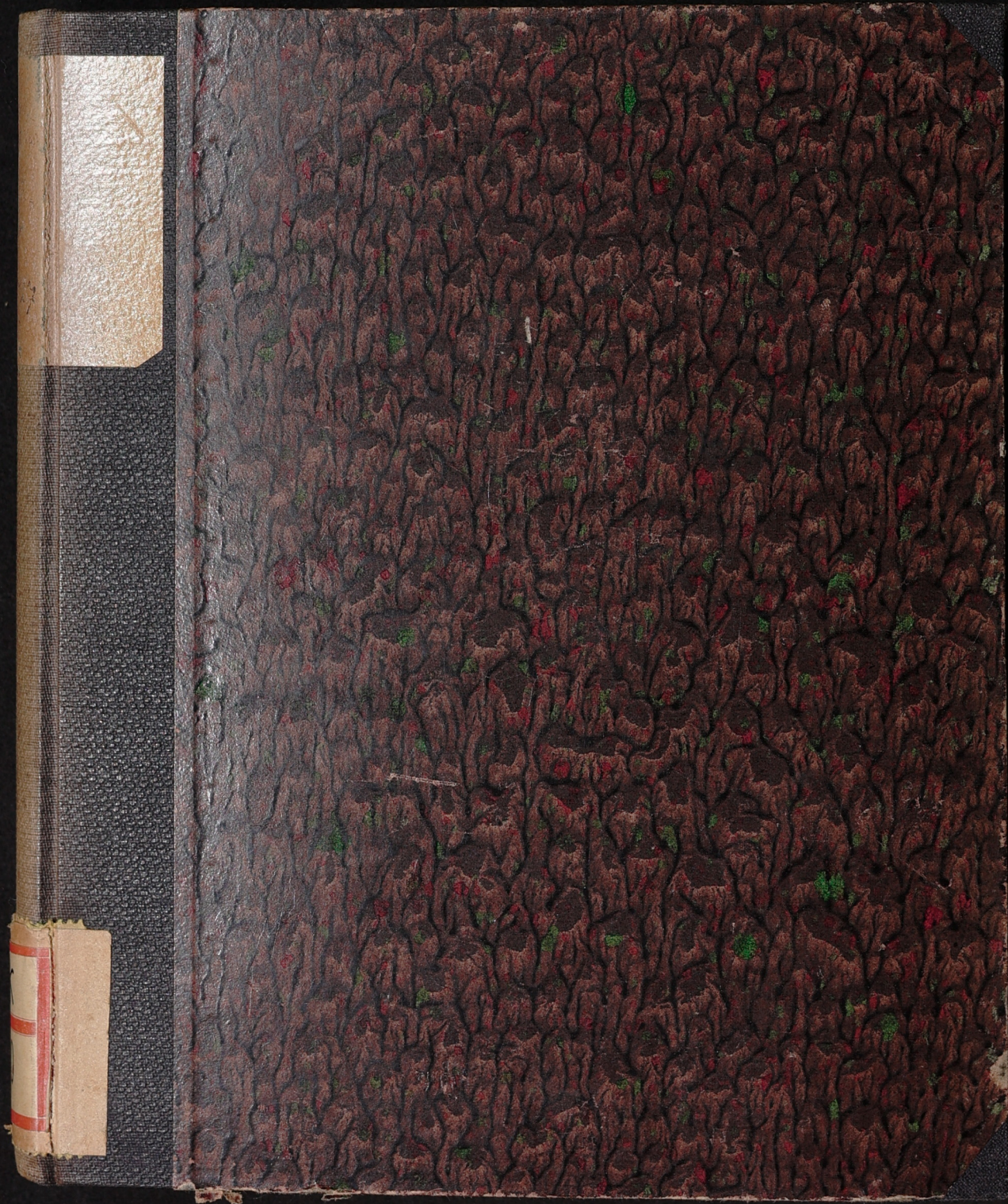
Contributions-Edict : Gegeben zu Strelitz den 18. Januarii Anno 1716

Neu-Brandenburg: Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobberthin, 1716

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn183705777X>

Druck Freier  Zugang





Medl. K.
340

Kiste: 5947

OW: 130

18 Stück: 000_V018_100V_000

APR 19 1936 538377



Page:

NR 8 340

Thema: Vergleich. Chem. und Phys.

Selbstanzahl: ca. 12

Prozessnr.: 27885

Ordnungs-
nr.



28
15
Contributionen=

EDICT

Begeben zu Strelitz

den 18. JANUARI

ANNO 1716.



Neu-Brandenburg /
Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobberthin / Hochfürstl.
Mecklenburgl. Hof-Buchdrucker.

Von Gottes Gnaden
Wir Adolph Friderich /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg / auch Grafe zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herr.

Süßen allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-
Leuten / Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft /
Bürger-Meistern / Richtern und Råhten in denen Städ-
ten und sonst allen Unseren Unterthanen / auch Star-
gardischen und zugehörigen Landes Eingeseßenen Geist- und Welt-
lichen Standes / nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses hie-
mit zu wissen : Demnach Wir zu denen Verschickungen und
Legations-Kosten auf Reichs-Deputations- und Creys-Tagen / zu
Cammer-Zieleln / auch gemeiner Defension, Securität und Besten
des Landes / nicht weniger der Publiquen Angelegenheiten und
mehrer eröffneten Uhrsachen halber / von E. E. Ritter- und Land-
schafft Unsers Stargardischen Creyses einen Geld Beytrag zuver-
langen nötig gefunden / auch da die Eintreibung der verwilligten
Steuern keinen Anstand erleiden / der letztere Modus Contribuendi
nach dem Edict vom 30. Januario Anno 1715. vor dismahl abereins /
jedoch citra Präjudicium & Consequentiam, wie solches in dem jetzt
alle-

allegirten jüngsten Edict mit mehrern exprimiret ist / und hiemit in allem wiederholet wird / deßfals beliebt und beygehalten worden ; Als haben Wir die Einbringung sothaner Steuern Krafft dieses Edicts folgender gestalt publiciren und verkündigen / auch darauf setzen / ordnen und befehlen wollen : **Daß**

1. Alle Beampte und andere Bediente auf denen Fürstlichen Aemtern und Höfen (ob Sie gleich theils in Loco der Hoffstatt) in denen Classen / wie Sie im Edict de anno 1688. befindlich und wie in vorigen Jahren / steuern sollen.

2. Bringet die Ritterschafft zu dieser Anlage überhaupt ad Cassam **fünff Tausend Rthlr** / und machet deßfals die Eintheilung nach eigenem gutfinden.

3. Verordnen und gebieten Wir hiemit / daß die in bereits allegirten Edict vom 6. Sept. Anno 1688. gemachte 4. Classes des Kopff-Geldes und Vieh-Schazes / wie auch / was wegen der Nahrung und Handlung gesetzt / observiret und herbengetragen werden solle / jedoch in der Maasse / wie in beygefügtem Schemate und Nachricht begriffen / darnach sich alle Contribuenten zu richten haben. Die Pensionarien aber / so 100. Rthlr. Pension, oder noch darunter geben / werden hiemit in die 3te Classe verset / die aber über 200. Rthlr Pension geben / bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beampte und andere Adeltiche Pensionarien / an Eydes statt / Ihre Specificationes eigenhändig unterschreiben / und mit Ihren Bittschafften bestärcken / daß Sie die Kopff-Steuer Edict-mäßig / nach Proportion Ihrer Pension, entrichtet. Wer auch von andern in- und außer Landen Vieh zur Fütterung hat / muß solches mit specificiren / und davon den Vieh-Schaz entrichten ; Gleichergestalt sollen die Beampte schuldig seyn / das Vieh bey Unsern Höfen insgesambt zu specificiren / wie dann auch die Prediger und Küster Ihr Gesinde und Viehe / ohne einhige

einzig fernerer Begerung / bey 20 Rthlr. Fiscalischer Straffe / so auf den Ungehorsams-Fall so fort per Executionem einzutreiben / specificiren sollen : Von dem Besinde wird gesteuert / das Vieh aber muß / als an sich Steursfrey deßhalber specificiret werden / damit so wol bey der Visitation, als sonst aller Unterschleiff dadurch verhütet werde.

4. Weiter soll in denen Städten von jedem Scheffel Malz Pärchimer Maas / so vom 20. Novembr. a. p. zur Mühlen gebracht wird / 3. fl. Accise gegeben / und von denen verordneten Einnehmern / ohne Unterschleiff und Connivirung eingehoben und geliefert werden.

5. Nicht weniger sollen gleichfals so wohl Unsere Be-
ambte / als Städte / Ihre Specificationes, umb Edict-mässig zu-
steuren / nichts zu unterschlagen / und sich aller Dispensation zu ent-
halten / schuldig seyn / an Eydes-statt zu unterschreiben ; Und
wann die Subscriptiones derer Specificationen / oder auch die Specifi-
cationes an sich selbst / sie mögen eingebracht werden / von wem sie
wollen / nicht also wie in Unserm Edict geschrieben und verfasst /
eingerichtet worden / sollen Sie von Unserm Einnehmer / bey dem
ad Interim in Neubrandenburg verordneten Kasten / nicht ange-
nommen werden : So aber hierunter eine Partheylichkeit
und Unterschleiff befunden wird / sollen so wol die Einnehmer / als
Bürgermeister und Rath / nicht weniger deren Nachbahren / so
den Unterschleiff mit befördert / ernstlich dafür angesehen und nach
Befindung bestraffet / auch insonderheit diejenigen / so sich von de-
nen Steuern selbst eximiren / oder sich unterstehen anders zu steuern /
als das Edict Sie findet / und darin verordnet / zu Erlegung des
Tripli angehalten werden.

6. Als Wir auch einige Jahre her bemercket / wie hin und
wieder viele auff Ihre eigene Hand liegende Knechte und Mägde /
A; diefer

dieser Unser Verordnung zu wieder / und andern Contribuenten zur mercklichen Beschwerde / Ihre Steuer gebührend nicht entrichtet ; So hat die Obrigkeit eines jeden Orts mit allem Fleiß mit darauff zu sehen / daß diese Unordnung weiter nicht geduldet / sondern gänzlich abgeschaffet werde : Immassen aller und jeder Obrigkeit in denen Städten und auf dem Lande hiemit gnädigst und ernstlich befohlen wird / hierunter keinen Unterschleiff zu verstaten / sondern von denen Leuten / welche auf Ihre eigene Hand liegen / ohne Ansehen der Persohn / die völlige Steuer / nach Maaßgebung dieses Edicts , abzufordern / bey Vermeydung 10 Rthl. Straffe / welche Sie vor eine jede Persohn / womit Sie conniviret zu haben / von dem Executore angegeben wird / zuerlegen schuldig seyn soll.

Immassen Wir dann

7. Allen und jeden wie obsteht / hiemit Gnädigst und ganz ernstlich anbefehlen / daß Sie inßgesamt / und jeder Contribuent besonders / Unserm zu solchem Rasten bestellten Einnehmer die obbeschriebener massen ersforderte Specification zusambt der ganzen Contribution zum längsten innerhalb vier Wochen / in die hier zu Lande gangbahrer und auf $\frac{1}{2}$ theil grober Münze / à die Publicationis baar erlegen / solches auch sub poena paratissima Executionis, welche ohne weitere Verwarnung / so fort wieder die Säumnigen vorzunehmen / nicht anders halten sollen.

8. Es soll auch ein jeder Stand auf den andern Achtung geben / daß richtig gesteuert werde / und vermittelst seines Gewissens zu fordersamster Untersuchung anmelden / wo ein Unterschleiff von Ihm vermercket werde: So soll auch mit keinem einige Dispensation vorgenommen werden / es sey denn / daß ein oder anderer ratione Personæ wahrhaftige miserabilis befunden worden. Und falls jemand / Er sey Beampter / oder wer Er sonst seyn möchte / Unrecht dispensiret und referiret zu haben betroffen würde / soll selbiger so wol / als

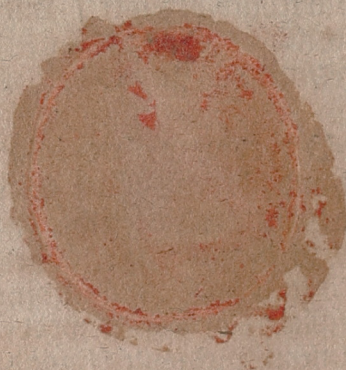
als auch der Contribuent, so das seinige nicht richtig angegeben/ohn
einziges Einwenden / ad Triplum de suo gehalten seyn / und dawie-
der executiv verfahren werden.

9. Daß auch allen Querelen / so sonst wieder den Executo-
rem geführt / vorgekommen und abgeholfen werde ; So soll Er
das / für seine Pferde Ihm vermachte Futter nicht weiter extendi-
ren / als auf jedes Pferd / so wol Ihm / als auf die demselben contra
morosos zur Execution mit gegebene / einen Tag und Nacht $\frac{1}{4}$ Ha-
bern / oder ein halb viertel Gersten nach Parchimscher Maas / und
nebst der Speise täglich an Gelde 8 fl. ; Und soll der Executor von
denen Orten / wo Er nicht selbst gegenwärtig ist / oder exequiret /
auf seine Person keine Executions-Gebühr fordern / noch die Contri-
buenten duplici onere für sich und seine zugeordnete zugleich außer
Special-Concession belegen ; Auch soll die Executions-Gebühr nicht
eher / als von dem Tage / da der Executor oder Zugeordnete / bey de-
nen restituierenden Contribuenten anlangen / und wirklich sich aufhalten
wird / angerechnet werden : Und so ferne der Executor hiernechst
sich weiter im geringsten Parteylich bezeigt / und einigen Unter-
schleiff erweislich und vorsätzlich heget und committiret / soll Er als
ein Meyn-Endiger gestraffet / und des Ampts ipso facto entsetzt wer-
den.

Damit nun dieser Verordnung ohne einige Säumnis und
Behinderung gehorsambst und ohnfehlbarlich gelebet und nachge-
setzt werden möge ; So haben Wir dieselbe / durch dieses offene
Edict, zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren und verkündi-
gen lassen wollen / wie Wir denn ohne dem nach eingebrachter Con-
tribution, ob einiger Unterschleiff committiret worden / eine gewisse
Commission, wozu einige Unserer Bedienten / wie auch von Ritter-
und Landschafft einige von Uns bestellet werden sollen / verordnen
wollen / solches alles zu untersuchen / da dann derjenige / so schul-
dig

dig befunden werden wird/ nicht allein das Triplum, sondern auch
über diß/ nach befinden/noch grössere Geld=Straffe zuerlegen schul-
dig seyn soll.

Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten/ und für
Schaden und Ungelegenheit/ welche sonst auf den Fall der Säum-
niß und gebrauchten Unterschleiffs nicht außbleibet/ sich vorzusehen
wissen wird. Mit der Ernstten Commination und Verwarnung/
daß/da ein oder anderer wieder diese Unsere gnädigste Verordnung/
und Special-Befehl etwas wiedriges unternehmen oder machiniren/
auch sonst einigen andertwertigen Befehl und Verordnung hier-
innen Gehör geben/oder Folge leisten solte/ Wir wieder den/ oder
dieselben/ Krafft tragender Landes-Fürstl. Macht und Gewalt /
nach Einhalt der Lehn-und andern Rechte/ unausgesetzet zu verfab-
ren und mit unausbleiblicher zulänglicher Straffe executivé hand-
len wollen. Ubrkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel. Ge-
ben Strelitz/ den 18. January Anno 1716.



SCHEMA :
Wie ein Jeder zu steuern hat /
nach dem EDICT

de Dato Strelitz 18. January 1716.
Kopff = Geld.

Nach der Ersten Classe.

Der Mann 15. Gulden 11. Schilling 3. Q. Die Frau 7. Gulden 17.
Schilling 3. Q. Das Kind 5. Gulden 3. Schilling 9. Q.

Nach der andern Classe.

Der Mann 8. Gulden 18. Schilling 4½ Pfennig. Die Frau
4. Gulden 9. Schilling. Das Kind 2. Gulden 22. ß 6. Q.

Nach der Dritten Classe.

Der Mann 7. R. 17. ß 3. Q. Die Frau 3. R. 20. ß 3. Q. Das
Kind 2. R. 10. ß 6. Q.

Noch in selbiger Classe vom Perlsticker
anfahend.

Der Mann 5. R. 6. ß. Die Frau 2. R. 15. ß. Das Kind 1. R. 12. ß.

Die Schäffer in den Städten und auff
dem Lande.

Der Mann 3. Gulden 20. ß 3. Q. Die Frau 1. Gulden 21. Schilling 9. Q.
Des Schäffers Sohne so Knechte Dienste thun / wie auch die Knechte jeder
1. Gulden 21. Schilling 9. Q.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die Schäffer Jungens/
und der Schäffer Knechte Frauens / jede Persohn 22. Schilling 6. Q.

Nach

Nach der vierten Classe.

Der Mann 4. Gulden 5. Schilling 3. 8. Die Frau 2. Gulden 2. 8. 3. 8.
Das Kind 1. Gulden 9. Schilling 9. 8.

Noch in selbiger Classe nach den 2 und 3. S.

Der Mann 3. Gulden 7. 8. 6. 8. Die Frau 1. Gulden 15. Schill. 9. 8.
Das Kind 1. Gulden 3. Schilling 9. 8.

Die Handwerckz. Gesellen / die Lein-Weber Knäbßen in den Städten
und auff dem Lande 1. Gulden 3. Schilling 9. 8.

Die Holtzäder / wann Sie 30. Ruhe und darüber in Pacht haben / so
giebet der Mann 2. Gulden 19. Schill. 6. 8. Die Frau 1. Gulden 9. 8. 9. 8.
Das Kind 22. Schilling 6. 8. Die aber / so von 20 bis 30. Ruhe haben / ges-
ben den dritten Theil / die so 20. haben den halben Theil.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthan seyn.

Der Mann 3. Gulden 13. Schilling 6. 8. Die Frau 1. Gulden 18. 8. 9. 8.
Das Kind 1. Gulden 3. Schilling 9. 8. Die in Städten auff ihre handlie-
gende Mann- und Weibs Persohnen / Knechte oder Mägde / die Manns-
Persohn 5. Gulden 15. Schilling. Die Frauens Persohn 4. Gulden 5. Schill.
3. Pfennig. Auf dem Lande aber die Manns Persohn 4. Gulden 12. Schill.
die Frauens Persohn 13. Gulden.

Die Einlieger / so umb Geld Dröschchen / und zu anderer Arbeit sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 9. Gulden 11. Schilling 3. 8. Die Frau 4. Gulden 17. 8. 3. 8.
Das Kind 3. Gulden 3. Schilling 9. 8.

Die Dröschcher.

Der Mann 3. Gulden 13. Schilling 6. 8. Die Frau 1. Gulden
18. Schilling 9. 8. Das Kind 1. Gulden 3. Schilling 9. 8.

Alle Bauers-Leute und Hirten insgemein / unter fürstlichen
Nemptern / und sonstigen Geist- und Weltli-
chen / ohne Unterscheid.

Der

Der Mann 1. Gulden 18. Schilling / die Frau 11. Schilling / das Kind
13. Schilling 6. 8. Der Knecht 22. Schilling 6. 8. Die Magd 9. Schill. 9. 8.
Handwerker und Dienst-Jungen / auch Knechte Weiber 9. Schilling 9. 8.

Vieh = Schatz.

In den Städten und Dörffern von denen Bürgern/
Einwohnern und Unterthanen.

Für ein Pferd / so überjährlig 18. Schilling / für ein Haupt Rind-Viehe
überjährlig 18. Schilling / für jedem Basel-Schwein / so zu Basel bleibt / auch
in die Mast getrieben worden / säugende Färkel aufgenommen 3. Schilling /
für Ziegen und Böcke 9. Schilling / vom Hocken 4. Schilling 6. Pf. Für
ein Stock Immen 9. Schilling 9. Pfennig / Für jedes Schaaß / Hammel
oder Lamm / ohne unterschied / gemenge / halb oder Buten-Vieh / nach oder
über Ordnung 3 kl. 9. Pfennig.

Die Schäffer geben den Vieh = Schatz andern im Lande gleich / wie
auch dero Knechte / die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepacht / über voriges
von jeden 100. Schaaße 1. Gulden 4. Schilling 6. Pfennig.

Die Einlieger von ihren Verdienst Manns- und Weibes-Persohnen
jede 2. Gulden 11. Schilling 1. Pfennig.

Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahn / Gewand-Schnitt / Wolle / Gewürz / Ho-
nig / Wein / Hopffen / Leder / und Felle / Glachs- und Eisen-Handel / von
jedem Handel 16. Gulden 21. Schilling / jedoch nach eines jeden Handels
Gelegenheit und Verwandnis / also / daß / ob es nemlich ein voller oder hal-
ber Handel / oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der
Einnehmer Eydes Pflicht / eine moderation hiebey geschehe. Die Mücke-
rey / Nahrung treiben 9. Gulden 20. Schilling 3. 8. Worunter auch die
Giltstl. Bediente / welche Miltzerrey treiben / mit begriffen.

Von Handwerkern.

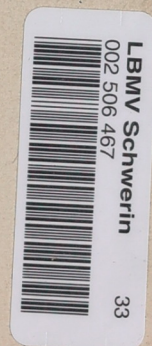
Nach der Ersten / Andern / und Dritten Ordnung / 4. Gulden 21. Schil-
ling

ling 9. R. Nach der Vierten Ordnung / die Küster und Bauers. Leute auff dem Lande / so Krügeren und Handwercke dabey treiben / geben dafür 3. R. 22 Schilling 6. Pf. Die Glasemeister / von jede Hütte 42. Gulden 4 Schilling 6. Pfennig / und so weit sie Häckerey und andere Nahrung dabey treiben / davon geben sie a parte, nach proportion, 11 Gulden 15. Schilling / 19. Gulden 21. Schilling / biß 16. Gulden 21. Schilling / biß zu anderer Verordnung. Die Glas. Hütten Knecht 1. Gulden 9. Schilling 9. Pfennig.

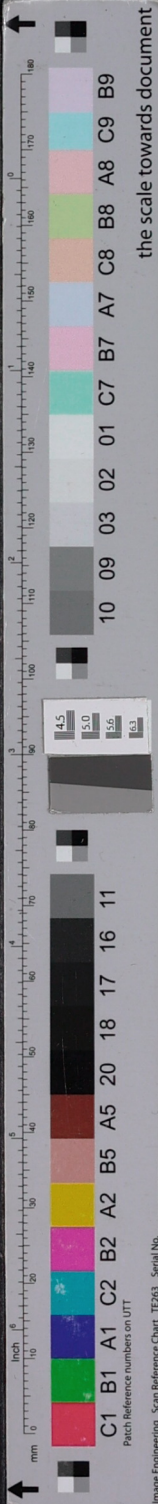
IN ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Parchimer Maasß 3. Schilling.
Von einer Brandweins-Blate in den Städten und auff dem Lande eine Tonne haltend / 12 Gulden 15. Schilling 9. Pf. und nach proportion der Blasen minn oder mehr. Von einer Brüh. Quarren 3. Gulden 12. Schilling.
Jede eine Tonne ausländisch Bier 9. Schilling.









Gulden 18. Schilling / die Frau 21. Schilling / das Kind
Der Knecht 22. Schilling 6. 8. Die Magd 9. Schilling 9. 8.
ienst-Jungen / auch Knechte Weiber 9. Schilling 9. 8.

Vieh = Schatz.

sten und Dörffern von denen Bürgern/
inwohnern und Unterthanen.

/ so überjährlig 18. Schilling für ein Haupt Kind. Viehe
rig / für jedem Batel Schwein / so zu Batel bleibt / auch
worden / flugende Färkel aufgenommen / 3. Schilling /
e 9. Schilling / vom Höfen 4. Schilling 6. Pf. Für
Schilling 9. Pfennig / Für jedes Schaaff. Hammel
ter / schied / gemenge / halb oder Buten Vieh / nach oder
Pfennig.

e geben den Vieh = Schatz andern im Lande gleich / wie
ie Hirten in den Städten und auff dem Lande.

ein Schäffer / so die Schäfferey gepacht / über voriges
affe 1. Gulden 4. Schilling 6. Pfennig.

er von ihren Verdienst Manns- und Weibes-Persohnen
illing 1. Pfennig.

Vom Handel.

en Krahm / Gewand-Schnitt / Wolle / Gewulch / Ho
/ Leder / und Felle / Flachs und Eisen-Handel / von
lden 21. Schilling / jedoch nach eines jeden Handels
wandnis / also / daß / ob es nemlich ein voller oder hal
ch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der
licht / eine moderation hiebey geschehe. Die Mütze
n 9. Gulden 20. Schilling 3. 8. Worunter auch die
elche Miltzerrey treiben / mit begriffen.

Von Handwerkern.

ten / Andern / und Dritten Ordnung / 4. Gulden 21 Schil
ling